

liche Gerichtsbarkeit über Wurzen, woselbst 1114 Bischof Herwig ein Collegiatstift gründete und erhielten schon 1232 vom Kaiser Friedrich II. das vielbestrittene Münzregal.

Zu dem weltlichen Besitzthum der Meissner Bischöfe gehörten noch die Wurzener, Mügeln, Stolpener, Briesnitzer und andere Pflügen.¹⁾ Das Meissner Hochstift wurde nach und nach besser dotirt, gelangte aber nur im XII. und XIII. Jahrhunderte zu grösserer Selbstständigkeit und war selten so glücklich, eines bedeutenden Wohlstandes sich zu erfreuen, einträgliche Güterkäufe zu machen, oder die erworbenen Liegenschaften für längere Dauer festzuhalten, da die vielfachen feindlichen Einfälle der Polen und Böhmen in den Jahren 985, 1002, 1015 u. s. w., die im XIV. Jahrhunderte herrschenden Fehden, Theuerungszustände, epidemischen Krankheiten und politischen Wechselfälle, der Hussiten- und Bruderkrieg (1425 bis 1436 und 1446 bis 1451), sowie die religiösen Bewegungen und kriegerischen Unruhen des XVI. Jahrhunderts, endlich die öfteren Irrungen mit den Markgrafen, Kurfürsten und deutschen Kaisern die Bischöfe und das Capitel daran verhinderten und sie zwangen, Schulden zu machen, Anleihen zu contrahiren und Erstere bewogen, sich längere Zeit auf ihre Schlösser zu Stolpen, Mügeln, Wurzen, Nossen etc. zurückzuziehen oder im Auslande zu leben. Oft geriethen auch die Bischöfe mit ihren Metropolitane und den eigenen Domcapiteln, sowie mit den Aebten der Klöster Altzelle, Buch, Dobrilugk, Chemnitz u. A. in unerquickliche Conflict, die sich zuweilen Jahrhunderte fortspannen und nur mit Mühe zum Austrag gelangten.

Durch Thatkraft, Pflichttreue, frommen Eifer und gesegnetes Wirken, durch milden Ernst oder strenges Festhalten an den Satzungen der Kirche, durch Klugheit und gelehrte Bildung zeichneten sich besonders aus die Bischöfe: Eido, Dietrich I., II. und III., Benno, Herwig, Gerung, Bruno II., Conrad I., Albrecht II., Withego I. und II., Nicolaus I., Bernhard, Thimo, Rudolf, Caspar und Johann II., IV., VI., VII. und VIII. Ein bewährter Geschichtsforscher der neueren Zeit, Dr. F. A. von Langenn gesteht selbst²⁾, dass den Bischöfen der sächsischen Lande im XV. und XVI. Jahrhunderte zum grössten Theil Anerkennung ihres rechtlichen und löblichen Strebens gebühre und auch Hofrath E. G. Gersdorf an-

¹⁾ Cod. dipl. S. R. II. III. p. 164, 174, 188, 216, 235, 247, 250, 319, 324, dann 113, 198, 287, 400, 410, endlich 96, 381, 382, 389, 402 bis 406.

²⁾ Dr. Melchior von Ossa, S. 24.